

**Anordnung  
über die Planung und Abrechnung von Weiter-  
bildungsplanstellen und Facharzt- bzw. Fachzahn-  
arztplanstellen in den staatlichen  
Gesundheitseinrichtungen.**

**Vom 11. November 1963**

Auf Grund des § 2 Abs. 5 der Anordnung vom 11. November 1963 über die Weiterbildung und Tätigkeit der Ärzte und Zahnärzte in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen (GBl. II S. 873) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§1

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Bei der jährlichen Ausarbeitung der Stellenpläne der staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes — Plan- teil Arbeitskräfte und Lohn — sind durch die den Einrichtungen übergeordneten staatlichen Organe die Planstellen für Ärzte und Zahnärzte in Weiterbildungsplanstellen (W St), Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen (F St) und sonstige Planstellen für Ärzte und Zahnärzte zu differenzieren.

(2) Weiterbildungsplanstellen sind:

- a) Planstellen für Pflichtassistenten,
- b) Planstellen für Assistenzärzte in allgemeinärztlicher Tätigkeit,
- c) Planstellen für Assistenzärzte und Assistenzzahnärzte in Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachzahnarzt.

(3) Facharzt- bzw. Fachzahnarztplanstellen sind:

- a) Planstellen für Assistenzfachärzte und Assistenzfachzahnärzte,
- b) Planstellen für Fachärzte und Fachzahnärzte,
- c) Planstellen für Oberärzte,
- d) Planstellen für Chefärzte,
- e) Planstellen für Ärztliche Direktoren.

(4) Grundlage für die Planung der Planstellen für Ärzte und Zahnärzte in stationären Einrichtungen sind die in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, jährlich festgelegten und in der Direktive des Ministers für Gesundheitswesen zur Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne für den Bereich des Gesundheitswesens bekanntgemachten Richtwerte. Die festgelegten Planstellen und Richtwerte dürfen nicht überschritten werden.

(5) Grundlage für die Planung der Planstellen für Ärzte und Zahnärzte in ambulanten Einrichtungen sind die in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, festgelegten Kennziffern: Arzt — Bevölkerung. Sie werden jährlich neu festgelegt und mit der konkreten Aufgabenstellung für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes an die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, übergeben.

(6) Die Richtwerte bzw. Kennziffern gemäß Absätzen 4 und 5 sind Höchstwerte. Die bei der Aufstellung des Stellenplanes festgelegten Planstellen gemäß Absätzen 2 und 3 dürfen insgesamt die im Arbeitskräfteplan bestätigten Vollbeschäftigteneinheiten für Ärzte und Zahnärzte nicht überschreiten. Sie sind auf die einzelnen Einrichtungen differenziert unter Zugrundelegung der jeweiligen Bedingungen und volkswirtschaftlichen Aufgaben aufzuschlüsseln. Bei dieser Differenzierung dürfen die Höchstwerte im Bereich der staatlichen Organe nicht überschritten werden.

§2

**Weiterbildungsplanstellen**

(1) Der Minister für Gesundheitswesen gibt jährlich bekannt, in welchen Fachgebieten vordringlich Ärzte und Zahnärzte zu Fachärzten bzw. Fachzahnärzten weitergebildet werden müssen, und erteilt gegebenenfalls

Auflagen zur Durchführung eines überbezirklichen Ausgleiches. Diese Schwerpunkte der Weiterbildung und die erforderlichen Auflagen werden gleichfalls mit der Direktive des Ministers für Gesundheitswesen zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes für den Bereich Gesundheitswesen, differenziert nach Bezirken, übergeben.

(2) Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen übergibt nach Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen die Kontingente für Weiterbildungsplanstellen in den Einrichtungen seines Bereiches.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, erarbeitet die Orientierungsziffern getrennt nach Pflichtassistenten, Assistenzärzten in allgemeinärztlicher Tätigkeit, Assistenzärzten und unter Trennung nach Fachgebieten und Jahr der Weiterbildung. Grundlage für die Ausarbeitung der Orientierungsziffern sind die Erfordernisse der proportionalen Nachwuchsentwicklung in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der medizinischen Betreuung und dem erreichten Stand der Weiterbildung.

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, legt die Kontingente für die Einrichtungen auf der Grundlage der vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, übergebenen Orientierungsziffern fest.

(5) Die Planung der Weiterbildungsplanstellen in den Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage der ihnen vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, übergebenen Kontingente.

§3

**Planstellen für Pflichtassistenten**

(1) Die Planstellen für Pflichtassistenten sind nur für Ärzte und Zahnärzte im ersten Jahr der Berufstätigkeit nach der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung vorzusehen. Sie sind mit der Bezeichnung „W St P“ besonders zu kennzeichnen.

(2) Diese Planstellen dürfen nur in den vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zugelassenen Einrichtungen vorgesehen werden.